

# Allgemeine Geschäftsbedingungen CallingCard.

## 1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (nachfolgend TKG genannt) die Überlassung der CallingCard der Deutschen Telekom AG (im Folgenden Deutsche Telekom genannt) und die Überlassung von Kundenkarten. Die folgenden Ausführungen zur CallingCard gelten sowohl für die CallingCard der Deutschen Telekom als auch für Kundenkarten.

## 2 Leistungen der Deutschen Telekom

Die CallingCard ermöglicht dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie eines vorausbezahlten Guthabens die Herstellung von Verbindungen von Anschlüssen in Deutschland (Inland) und im Ausland.

### 2.1 Persönliche Anmeldung / Aufladen eines Guthabens

Der Kunde meldet sich mit den erforderlichen persönlichen Angaben für die CallingCard an. Bei der Anmeldung wird auch die Zahlungsart und die Höhe der Vorauszahlung (Aufladung) sowie ein Passwort vereinbart. Der Kunde erhält nach der Anmeldung eine CallingCard-Nummer. Bei Kundenkarten ist die Nummer der Kundenkarte gleichzeitig CallingCard-Nummer. Zum Schutz vor Missbrauch wird bei diesen Karten zusätzlich eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) vergeben.

### 2.2 Zugang zu Verbindungen

Verbindungen mittels CallingCard werden im Einzelfall bereitgestellt und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die jeweils gültigen Preise für Verbindungen ergeben sich aus der aktuellen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlichten Preisliste CallingCard.

Der Kunde kann die CallingCard im Inland unter einer unentgeltlichen Zugangsnummer nutzen. Im Ausland stehen unentgeltliche Zugangsnummern zur Verfügung, sofern dies mit dem jeweiligen Netzbetreiber oder Diensteanbieter vereinbart ist.

Nach Wahl der Zugangsnummer wird der Kunde aufgefordert, seine CallingCard-Nummer und ggf. seine PIN einzugeben. Nach erfolgreicher Eingabe dieser Nummern kann der Kunde die gewünschte Rufnummer wählen. Nach Eingabe der Rufnummer wird die Verbindung automatisch hergestellt. Die Eingaben des Kunden können über ein Telefon mit Mehrfrequenz-Wahlverfahren (MFV) oder über einen Tonwahl-Handsender erfolgen.

### 2.3 Registrierung von Rufnummern

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rufnummern von bestimmten Anschlüssen registrieren zu lassen. Wenn der Kunde eine Verbindung mittels CallingCard von einem solchen Anschluss herstellt, ist die Eingabe seiner CallingCard-Nummer nicht erforderlich. Die Übermittlung der registrierten Rufnummer gilt in diesem Fall als Autorisierung.

### 2.4 Kurzwahlnummern

Es können eine bestimmte Anzahl von Kurzwahlnummern gespeichert werden.

### 2.5 Kontostandsabfrage

Das für die jeweilige CallingCard-Nummer verfügbare Restguthaben kann vom Kunden abgefragt werden.

## 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Die vereinbarten Preise sind fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder jede Rückbelastung der Kreditkarte hat der Kunde der Deutschen Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

b) Die CallingCard-Nummern, das Passwort sowie ggf. die PIN sind geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. von der Deutschen Telekom ändern zu lassen, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt

haben.

c) Der Verlust oder das Abhandenkommen der CallingCard-Nummer, des Passwortes oder ggf. der PIN sowie der Verdacht des Missbrauchs sind unverzüglich telefonisch unter den für die CallingCard bekannt gegebenen Rufnummern bei Nennung der CallingCard-Nummer anzuzeigen, um der Deutschen Telekom die Möglichkeit zu geben, die CallingCard zu sperren.

## 4 Nutzung durch Dritte

4.1 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch von ihm zugelassene Nutzung der CallingCard durch Dritte entstanden sind.

4.2 Preise, die durch unbefugte Nutzung der CallingCard entstanden sind, hat der Kunde zu zahlen, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat, insbesondere wenn er eine der unter Punkt 3 Buchstaben b und c aufgeführten Pflichten schuldhaft verletzt hat. Hierzu gehören auch Verbindungen von Anschlüssen mit registrierten Rufnummern gemäß Punkt 2.3. Bei unbefugter Nutzung hat der Kunde aber nur die Preise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung bei der Deutschen Telekom angefallen sind.

## 5 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise

5.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

5.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Deutsche Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

5.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen die Deutsche Telekom zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

5.4 Nach Ziffer 5.1 bis 5.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

## **6 Kündigung / Rückzahlung vorausbezahlter Guthaben**

- 6.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der Deutschen Telekom, CallingCard-Service, Postfach 91 00, 54287 Trier oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 6.2 Eine Rückzahlung vorausbezahlter Guthaben ist nur im Fall einer Kündigung möglich. Sie erfolgt auf dem vom Kunden für die Einzahlung von Guthaben festgelegten Bezahlweg. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden, ohne dass die Deutsche Telekom Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung gegeben hat, berechnet die Deutsche Telekom für die Rückzahlung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 EUR. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein geringeres Restguthaben als 10 EUR vorhanden, wird dem Kunden das Entgelt in der

Höhe erlassen, in der das Entgelt den Betrag des Restguthabens übersteigt.

## **7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend die "Zusätzlichen Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit".
- 7.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 7.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.